Deutscher Bundestag Drucksache **17/3882**
17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn (DR) aus der DDR wurde mit dem Prozess der deutschen Einheit die historisch begründete besondere Alterssicherung, die nach der Einstellung in Zeiten der sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1956 in der DDR wieder auflebte, durch das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) nicht mehr weiter gewährt. Die Deutsche Reichsbahn (Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland) entzog sich damit den Verpflichtungen, die ihr durch den Einigungsvertrag übertragenen Verbindlichkeiten einschließlich derer aus dem Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn zu realisieren.

Nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen (nach Artikel 2 RÜG) im Dezember 1991 bzw. 1996 erfolgte eine Berechnung der Altersbezüge für Angehörige der DR ausschließlich als Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Auch die Zeit nach der Zusammenführung beider deutscher Bahnen mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 wurde nicht genutzt, um eine den ursprünglichen Zusagen entsprechende Altersversorgung zu schaffen. Es folgte eine gravierende Ungleichbehandlung, denn den ehemals bei der Deutschen Bundesbahn Beschäftigten wurde rechtmäßig Besitzschutz eingeräumt, den ehemals bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten aber blieben die rechtmäßig erworbenen Ansprüche weiterhin versagt. Das ist ungerecht und unhaltbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 30. Juni 2011 eine Regelung vorzulegen, die

1. Zusagen aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn für anspruchsberechtigte Angehörige der Deutschen Reichsbahn aus der DDR einlöst und in Berlin (West) tätig gewesene Reichsbahnerinnen und Reichsbahner einbezieht,

2. die Finanzierung dem Bund als Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbahn überträgt.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ordnet in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 2 die Anwendung der §§ 11 bis 15 der Eisenbahnerverordnung in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn (vom 20. April 1960 zuletzt geändert durch den 53. Nachtrag vom 26. April 1989) bis zum 31. Dezember 1991 an und fordert in Sachgebiet F Abschnitt III Nummer 1 Anschlussregelungen für die Zeit danach. Diese Regelungen stehen im Wesentlichen nach wie vor aus.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Klärung der Problematik der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn nicht annahm, bestätigte es die Auffassung, dass die Formulierung des Einigungsvertrages, dass „noch nicht geschlossene Versorgungssysteme bis 31. Dezember 1991 zu schließen sind", nicht bedeutet, dass „die in diesem Versorgungssystem erworbenen Ansprüche und Anwartschaften […] zum Erlöschen gebracht werden" (Urteil vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95).

Die Ansprüche aus der Altersversorgung sind durch den Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn begründet und im Einigungsvertrag eindeutig für die Überführung benannt – daher eigentumsgeschützt (vgl. auch Urteil des BVerfG vom 28. April 1999, Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95). Sie wurden gemäß dem Einigungsvertrag zwar in das Bundesrecht „aufgenommen", und zwar über den Angestellten-Tarifvertrag der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR vom 1. Juli 1991), in dem der Wille der Tarifparteien ausgedrückt wurde, die Altersversorgung später zu regeln. Dies verstanden die Reichsbahnbeschäftigten berechtigt als eine Garantie, dass sie die Altersversorgung auch weiterhin erhalten. Doch dies unterblieb bisher.

Angehörige der Deutschen Reichsbahn haben in der Regel für die Alterssicherung drei Titel erworben:

– Sozialversicherungsrente (SV),

– Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder Zusatzversorgung (heute Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz – AAÜG, Anlage 1),

– Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn (AV DR) – Versorgungsteil.

Bis heute nicht überführt sind Teile der Zusatzversorgungen und die Altersversorgung der DR.

Zwar konnten durch Artikel 2 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) schwerwiegende rentenrechtliche Benachteiligungen behoben werden. Ein Teil der Reichsbahnerinnen und Reichsbahner wurde in eine Minimalregelung bei der Deutschen Bahn AG mit einbezogen. Aber von der Versorgungsbenachteiligung sind noch ca. 70 000 bis 80 000 Berechtigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Anspruch von 110 Euro betroffen. Das führt bei vielen zu einer schwierigen sozialen Lage.

Lokführer, die sich zum Beispiel auf die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn verlassen und keine FZR abgeschlossen hatten, bekommen nun nach 40 Arbeitsjahren maximal eine Rente in Höhe von 850 Euro netto. Im Vergleich dazu erhalten Lokführer der ehemaligen Deutschen Bundesbahn eine beträchtlich höhere Rente und allein schon eine Betriebsrente von bis zu 400 Euro.

In die Rentenversicherung können die Anteile der Altersversorgung ordnungspolitisch nicht eingeordnet werden; das bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht. Die AV DR ist aber auch eher als eine betriebliche Leistung anzusehen. Da nach Artikel 26 Absatz 1 und 2 des Einigungsvertrages die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten auf den Bund übergingen, ist auch die Gewährung der Leistungen nach der Altersversorgung der DR dort einzuordnen. Auch eine Realisierung in Form einer Abfindung ist denkbar.

Einzubeziehen in eine Regelung sind Berlinerinnen und Berliner auch aus dem Westteil der Stadt, die Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn der DDR waren. Dies ist darin begründet, dass die Betriebsrechte für den Eisenbahnverkehr in Berlin (West) der Deutschen Reichsbahn oblagen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333